

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	54 (1957)
Heft:	2
Artikel:	Finnland
Autor:	Oderbolz, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836684

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meinde zur Verfügung stellt. Diese Entwicklung hängt damit zusammen, daß die bürgerlichen Institutionen angesichts der heutigen Aufgaben nicht mehr über genügend eigene Mittel verfügen und darum die finanzielle Hilfe der Gemeinde in Anspruch nehmen müssen. Gewöhnlich stammen die Mittel zum größten Teil von den Gemeinden, die demgemäß immer entscheidender auf die Gestaltung der Armenfürsorge einwirken.

Mit der Durchführung des Armengesetzes ist freilich die Aufgabe der lokalen Obrigkeit noch nicht erschöpft. Das Gebiet der sozialen Aufgaben hat sich ständig ausgeweitet. Die Fürsorge für Arbeitslose und Kriegsgeschädigte ist durch Reichsgesetz geregelt. Andere Gebiete haben die Gemeinden von sich aus übernommen. Diese sozialen Tätigkeiten werden von der Armenpflege unterschieden und die Gemeinden richten hierfür besondere Büros ein. Mitunter werden allerdings auch bürgerliche Wohlfahrtsinstitutionen zur Mitarbeit herangezogen. Ein solches Vorgehen bringt freilich eine Zersplitterung der Geschäfte und Arbeitskräfte mit sich, und Übersichtlichkeit und Koordination leiden.

Da und dort haben Gemeindebehörden die ihnen zufallenden Aufgaben vollständig einer bürgerlichen Institution anvertraut. Meist aber haben die Gemeinden eigene Dienststellen eingerichtet, die auch den bürgerlichen Institutionen zur Verfügung stehen. Um eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte der Chef des Gemeindedienstes zugleich Sekretär der bürgerlichen Wohlfahrtseinrichtung sein. In Gemeinden ohne bürgerliche Institutionen ist die Fürsorgeabteilung direkt dem Bürgermeister und den Stadträten unterstellt.

Eine Zeitlang bestand die Tendenz, die bürgerlichen Institutionen auszuschalten. Hiervon ist man neuerdings wieder abgekommen. Richtig jedenfalls ist es, soviel Bürger wie möglich für die Sozialarbeit zu gewinnen; die Verbesserung der sozialen Verhältnisse soll Sache des ganzen Volkes werden.

Finnland¹

1. Bei den Armenpflegen von Rovaniemi (Lappland) und Helsinki

Die staatliche Armeninspektorin der lappländischen Provinz und die Vizedirektorin des Fürsorgeamtes in Helsinki erteilen in liebenswürdiger Weise Auskunft. Welch ein Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Verhältnissen!

Lappland, dessen räumliche Ausdehnung dem Flächeninhalt der drei Staaten Holland, Belgien und Schweiz zusammen entspricht, ist nur von 160 000 Menschen besiedelt. Die Heimstätten liegen weit zerstreut auseinander. Die Bevölkerung lebt in armseligen Verhältnissen. Infolge des Wiederaufbaus sind die Bewohner und die Gemeinden trotz der staatlichen Hilfe überschuldet. Der Lebensstandard ist äußerst primitiv. Der Arme lebt aber nicht isoliert. Das Familienzusammengehörigkeitsgefühl des Lappländers ist ausgeprägt. Der Lappe ist der Mann der Selbsthilfe. Die Familie steht nach Möglichkeit für den Unglücklichen ein. Vertrauensleute, über das ganze Land verteilt, besorgen die Armenpflege. Eine regelmäßige finanzielle Hilfe kommt nicht in Frage. Dazu fehlen die Mittel. Vorübergehende Hilfe wird, der Notlage angepaßt, möglichst konstruktiv geleistet. Die Armenpflege zahlt zum Beispiel für eine gewisse Zeit die Miete, übernimmt einen Teil der Hausreparaturen, beschafft eine Milchkuh, gibt Kleider, Wäsche und Schuhe ab oder leistet vorübergehend Gutsprache für Lebensmittel. Die Diszipli-

¹ Aus einem Reisebericht (10.–30. 6. 1951) von Dr. G. Oderbolz †.

nierung Arbeitsunwilliger ist sehr hart. Wenn alle schwer arbeiten, wird der Müßiggänger verachtet.

In der Hauptstadt Helsinki liegen die Verhältnisse ganz anders. Die Stadt ist in verschiedene Armenbezirke aufgeteilt. Jeder Bezirk wird von einem festangestellten Armensekretär betreut. Bezirksarmenkommissionen überwachen die Tätigkeit des Fürsorgesekretärs. Die Direktion ist zentral. Alle Fälle werden von Zeit zu Zeit der Direktion vorgelegt. Der Bedürftige kann Unterstützungsgesuche stellen. Es folgt die fürsorgerische Aussprache und die Information. Die Unterstützung wird in der Regel bar ausgerichtet. Zur Zeit gelten folgende Richtsätze:

Zum Lebensunterhalt :

1 Person	2560	Finnmark pro Monat
2 Personen	5120	» » »
Kinderzulagen 0– 6 Jahren	1400	» » »
Kinderzulagen 7–10 Jahren	1700	» » »
Kinderzulagen 11–15 Jahren	2000	» » »
über 16 Jahre wie Erwachsene	2560	» » »

Vergleichszahlen: Wechselkurse anfangs Juni 1951:

Offizieller Clearingkurs	Finnmark 100.– =	Fr. 1.90
Freier Wechselkurs	» 100.– =	» 1.25
Relation nach der Kaufkraft	» 100.– = etwa	» 2.25

Außerdem werden Zulagen gewährt an schwangere Frauen, Tuberkulöse je Finnmark 700.–, Diabetiker Finnmark 500.– und Magenkranke Finnmark 500.–. Die Fürsorge übernimmt nötigenfalls auch die Miete. Sie bewilligt Kleider und Wäsche nach Bedarf, gibt im Winter Holz, Brennmaterial und Kartoffeln ab und deckt nötigenfalls Spitälerkosten, Arzt und Medikamente. Mit den Liederlichen wird nicht viel Federlesens gemacht. Sie werden administrativ versorgt, wenn «die erzieherischen Beeinflussungsversuche des Fürsorgers» fehlschlagen. Mit den erwähnten Armenansätzen läßt sich nicht besonders gut leben. Ein Liter Milch kostet 22 Finnmark, ein Kilo Brot 20 Finnmark, ein Paar Schuhe 3000 Finnmark, ein Anzug billiger Qualität 10 000 bis 12 000 Finnmark. Im Vergleich zu der Heimversorgung sind die in offener Fürsorge Betreuten nicht besonders gut gehalten.

2. In einem finnischen Altersheim

Wenige Kilometer außerhalb der mittelfinnischen Stadt Mikkeli liegt in ländlicher Gegend das 1865 gegründete, vor zwei Jahren renovierte Altersheim. Es bietet Raum für 80 bis 100 Insassen. In bezug auf Anlage, Ausstattung und Betriebsführung ist es jedem neuen schweizerischen Altersheim ebenbürtig. Helle, sonnige, komfortabel ausgestattete Wohn- und Schlafräume (Schlafzimmer vorwiegend zu zwei Betten, ausnahmsweise vier Betten), moderne, einfache Möblierung, Radioanlagen in allen Aufenthaltsräumen, besondere Abteilungen für Kranke und Pflegebedürftige, zweckmäßig eingerichtete Küchen und Werkstätten bilden die Zierde des Baus. Die Leitung untersteht einer lebenserfahrenen Frau (Witwe eines Akademikers), der freundliche Schwestern, darunter ausgebildete Krankenschwestern, zur Verfügung stehen. Man hat den Eindruck, daß im Hause Frohmut und Zufriedenheit herrschen. In den Gängen finden wir nicht das typische Anstaltsgerüchlein. Alles ist blitzblank, und die Insassen sind sauber (Sauna). Die Pen-

sionäre, alles Armengenössige, alte, verhärzte Weiblein und Männlein, sehen gelockerter und zufriedener aus als in manchen schweizerischen Altersheimen. Die Kretins, die unseren Heimen die deprimierende Note geben, fehlen völlig. Dem Heim ist ein mittlerer Landwirtschaftsbetrieb angegliedert (28 Hektaren Kulturland, 400 Hektaren Wald), der von einem jungen Ökonomen mustergültig geführt wird. Die Erträge decken in der Hauptsache die Bedürfnisse des Betriebes. Die Heiminsassen helfen nach Kräften im Landwirtschaftsbetrieb oder im Haushalt mit. Handelt es sich hier um einen isolierten Musterbetrieb? Ich weiß es nicht. Andere Altersheime haben wir nicht besichtigt.

Aus den Kantonen

Basel. *Kinderzulagen.* Am 1. Januar 1957 ist das Gesetz vom 14. Juni 1956 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer in Kraft getreten. Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt sind, besitzen Anspruch auf Kinderzulagen von mindestens Fr. 15.— pro Monat und pro Kind. Dem Gesetz unterstehen als Arbeitgeber alle natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Basel-Stadt einen Wohn- oder Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten und in Basel Arbeitnehmer beschäftigen. Ausgenommen sind die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe, auswärtige Zweigniederlassungen, landwirtschaftliche Arbeitgeber, private Haushaltungen für ihr weibliches Personal sowie im Betrieb mitarbeitende Ehegatten.

Die Kinderzulagen und die Verwaltungskosten sind in vollem Umfang von den Arbeitgebern zu tragen. Der Beitrag der Arbeitgeber darf jedoch 2% der Lohnsumme nicht übersteigen, ansonst die Kinderzulagen herabgesetzt werden können. Zur Erfüllung ihrer Pflicht haben die Arbeitgeber einer anerkannten Familienausgleichskasse eines Verbandes oder derjenigen des Kantons Basel-Stadt beizutreten, sofern die Kinderzulagen nicht durch einen Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind.

Freiburg. Das heilpädagogische Institut der Universität Fribourg veranstaltet während zwei Semestern (Beginn 29. April 1957) einen Ausbildungskurs für *Hilfsschullehrer*. Zugelassen sind Inhaberinnen und Inhaber eines kantonalen Lehrpatentes. Es kann ein Hilfsschul-Lehrgang erworben werden, das zur Führung von Sonderklassen (Spezialklassen, Hilfsklassen, Förderklassen) für Kinder des Primarschulalters in privaten und öffentlichen Schulen berechtigt.

St. Gallen. *Die 35. Armenpfleger-Konferenz des Kantons St. Gallen* fand am 12. April 1956 in Mosnang statt. Der Vorsitzende, Herr *B. Eggenberger*, Fürsorgechef, St. Gallen, hielt eine bemerkenswerte Anrede: Er sprach über die Aufgabe des Armenpflegers und die Stellung der Armenpflege im Rahmen der staatlichen Hilfseinrichtungen. Herr Regierungsrat *P. Müller* berichtete über aktuelle Fragen der Armenpflege, und Regierungsrat *Mathias Eggenberger* über die Probleme des Schweizerischen Strafvollzuges, unter besonderer Berücksichtigung st.-gallischer Verhältnisse.

Zürich. *Winterthur.* Verein für Freie Hilfe (freiwillige Armenpflege). Während in der Schwesterstadt Zürich die freiwillige Armenpflege gänzlich aufgehoben ist und diese heute dort von einer ganzen Schar privater Institutionen, u. a. der « Winterhilfe », fortgeführt wird, hat sich die freiwillige Armenfürsorge in Winterthur auf traditioneller Basis unter neuer Bezeichnung zu behaupten gewußt. Die dezentralisierte Unterstützungstätigkeit auf den Gebieten der früheren 6 evangelischen Kirchengemeinden gestattet im Notfalle sofortige Hilfeleistungen. Die Gesuche werden zum Teil von Sektionspräsidenten oder auch von Mitgliedern der Vorstände und von Gemeindehelferinnen geprüft.